

INHALT

Richtlinie zur Besetzung freigewordener Schulplätze in den Klassenstufen 1 und 5 der allgemeinen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25.03.2019	37
Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019	38
Änderung der in der Dienstvereinbarung zum Beurteilungswesen in staatlichen Hamburger Schulen enthaltenen „Richtlinie über die Beurteilung der Lehrkräfte und des Schulleitungspersonals an staatlichen Schulen (BeurtRL-Lehrkräfte)“ vom 04.12.2013	40

Die Rechtsabteilung gibt bekannt:

Richtlinie zur Besetzung freigewordener Schulplätze in den Klassenstufen 1 und 5 der allgemeinen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg vom 25.03.2019

1. Zum Schuljahresbeginn werden in die staatlichen allgemeinen Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg folgende Gruppen von Schülerinnen und Schülern aufgenommen:
 - a) Schülerinnen und Schüler, die von ihren Sorgeberechtigten innerhalb der Frist des § 42 Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG) oder der gemäß § 42 Absatz 4 i.V.m. Absatz 7 HmbSG bekanntgegebenen Frist an einer bestimmten Schule angemeldet worden sind (Anmeldekoorte),
 - b) Schülerinnen und Schüler, die von der zuständigen Behörde mangels einer wirksamen Äußerung des Elternwillens einer bestimmten Schule zugewiesen worden sind,
 - c) Schülerinnen und Schüler, die nach dem Stichtag der Anmeldelage, die den schulorganisatorischen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 87 HmbSG zugrunde lag, ihre Aufnahme an einer bestimmten staatlichen Hamburger Schule beantragt haben (Zuzügler). Diesen Schülerinnen und Schülern stehen die Schülerinnen und Schüler gleich, deren Eltern die nach lit. a) erfolgte Anmeldung nicht weiter verfolgen, sondern nunmehr die Aufnahme an einer anderen Schule wünschen (Sinneswandler).
2. Wegen Erschöpfung der Kapazitäten oder wegen einer vom Elternwillen abweichenden Entscheidung über den Förderort nach § 12 HmbSG oder wegen mangelnder Glaubhaftmachung entscheidungserheblicher Tatsachen erhalten nicht alle Schülerinnen und Schüler den Schulplatz, den sie beantragt haben.
3. Erfahrungsgemäß werden zwischen dem Stichtag der Anmeldelage, die den schulorganisatorischen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 87 HmbSG zugrunde lag, und dem tatsächlichen Schuljahresbeginn Plätze an überangewählten Schulen frei, weil Schülerinnen und Schüler erklären, eine andere Schule besuchen und den erhaltenen Schulplatz nicht nutzen zu wollen.
4. Soweit Schülerinnen und Schüler nach dem Stichtag der Anmeldelage, die den schulorganisatorischen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 87 HmbSG zugrunde lag, ihre Aufnahme an einer Schule beantragen, deren gesetzliche Kapazität nach § 87 Absatz 1 HmbSG zum Zeitpunkt der schulorganisatorischen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 87 HmbSG noch nicht erschöpft war, werden sie in der zeitlichen Folge der Bearbeitung ihrer Anträge aufgenommen. Für die Aufnahme an den Schulen, deren Kapazität erschöpft war, gelten die Ziffern 5. und 6.
5. Die nach Nr. 3 freigewordenen Plätze werden 16 Wochen nach dem Stichtag der Anmeldelage, die den schulorganisatorischen Entscheidungen der zuständigen Behörde nach § 87 HmbSG zugrunde lag, unter den Schülerinnen und Schülern nach Nr. 1 lit. a) verteilt, deren anderweitige Schulzuweisung noch nicht bestandskräftig geworden ist. Für die Rangfolge dieser Nachrücker gelten die durch das HmbSG und die geltenden Verwaltungsvorschriften festgelegten Kriterien. Rücken Schülerinnen und Schüler nach, werden deren anhängige Widerspruchsverfahren wegen Erledigung der Hauptsache eingestellt.
6. Später freiwerdende Plätze werden unabhängig von der Zugehörigkeit zu einer der unter Nr. 1 genannten Gruppen in der zeitlichen Folge der Bearbeitung ihrer Anträge vergeben. Die Bearbeitung der Anträge folgt objektiven Kriterien der Aufgabenerfüllung der jeweils zuständigen Amtswalter ohne Ansehen der Person der Schülerinnen und Schüler. Dabei ist maßgeblich für die unter Nr. 5 genannte Gruppe der Zeitpunkt, an dem die Rechtsabteilung eine Sachentscheidung über das anhängige Widerspruchsverfahren treffen kann. Dies umfasst sowohl die objektive Entscheidungsreife als auch die subjektive Entscheidungskapazität.

Die Personalabteilung informiert:

Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

Anlässlich der Wahlen zu den Bezirksversammlungen und zum Europäischen Parlament informiert Sie die Personalabteilung über die wesentlich zu beachtenden Punkte:

Vereinbarkeit von Amt und Mandat

Beamtinnen und Beamte sowie Tarifbeschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg können in eine Bezirksversammlung gewählt oder als Einwohnerin bzw. Einwohner zu einem Ausschuss einer Bezirksversammlung benannt werden. In solchen Fällen ist die Vereinbarkeit des Mandats mit Ihrem derzeit auszuübenden Amt (Tätigkeit) nach dem Gesetz über die Wahl zu den Bezirksversammlungen (BezVWG) zu prüfen.

Sollten Sie gewählt oder benannt worden sein, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie zeigen Ihre Wahl oder Ernennung unverzüglich (unmittelbar, nach dem Sie Kenntnis erlangt haben) bei Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **schriftlich per E-Mail** an.
2. Sie informieren ebenso unverzüglich Ihre Vorgesetzte bzw. Ihren Vorgesetzten.
3. Ihre Vorgesetzte bzw. Ihr Vorgesetzter sendet Ihre Aufgabenbeschreibung an das zuständige Personalsachgebiet.
4. Das Personalsachgebiet übermittelt Ihre Aufgabenbeschreibung mit folgenden Daten von Ihnen an das Personalamt:
 - a. Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Privatanschrift
 - b. Amts- bzw. Dienstbezeichnung
 - c. Organisationsbereich (Behörde, Dienststelle) und
 - d. Funktion (Aufgabe).
5. Das Personalamt prüft die Vereinbarkeit Ihres Amtes mit dem Ihnen übertragenen Mandat.

Wahlhelfertätigkeit

Die Abwicklung der Wahl am 26. Mai 2019 (Wahltag) und am 27. Mai 2019 (Feststellung des Ergebnisses) können Sie aktiv als Wahlhelferin bzw. Wahlhelfer unterstützen. Hierzu ist folgendes zu beachten:

26. Mai 2019 (Wahltag)

Die Wahl findet am Sonntag, den 26. Mai 2019, statt. Die Tätigkeit als Wahlhelfer an diesem Tag üben Sie in Ihrer Freizeit aus. Für Ihre Tätigkeit an diesem Tag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Bezirksversammlungswahlordnung.

27. Mai 2019 (Folgetag zum Wahltag)

Für Ihre Tätigkeit als Wahlhelfer am Montag, den 27. Mai 2019 (Folgetag), können Sie einen Tag Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei entsprechendem Gleitzeitguthaben bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten beantragen.

Alternativ können Sie sich von Ihrer dienstlichen Tätigkeit befreien lassen. Beamtinnen und Beamte nehmen hierzu Sonderurlaub gemäß Nr. 3 Hamburgische Sonderurlaubsrichtlinien und Tarifbeschäftigte Arbeitsbefreiung gemäß § 29 TV-L ausdrücklich für diesen Zweck in Anspruch. Ihre Dienstbezüge bzw. Ihr Arbeitsentgelt wird für den 27. Mai 2019 weitergezahlt.

Für Ihre Tätigkeit an diesem Tag erhalten Sie eine Aufwandsentschädigung gemäß § 4 Bezirksversammlungswahlordnung. Sofern Sie sich für die Inanspruchnahme von Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung entscheiden, wird die Aufwandsentschädigung aufgrund der Bezügezahlung für den 27. Mai 2019 auf Ihre Dienstbezüge bzw. Ihr Arbeitsentgelt angerechnet.

Sofern Sie als Wahlhelfer tätig sein wollen, beachten Sie bitte folgendes **Verfahren**:

1. Sie beantragen für den 27. Mai 2019 Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich bei Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten.
Sollten Sie am 27. Mai 2019 lieber Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung in Anspruch nehmen wollen, teilen Sie dies **schriftlich per E-Mail** Ihrer zuständigen Personalsachbearbeitung **und** Ihrer Vorgesetzten bzw. Ihrem Vorgesetzten mit.
2. Das zuständige Personalsachgebiet stellt Ihnen bei Sonderurlaub bzw. Arbeitsbefreiung eine Verdienstbescheinigung aus und sendet Ihnen diese zu.
3. Sie füllen die nachfolgende „Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg“ (siehe **Anlage**) aus und legen diese ggf. zusammen mit Ihrer Verdienstbescheinigung bei der Wahlbezirksleitung vor.

Ihre zuständige Personalsachbearbeitung finden Sie im Intranet der BSB unter Themen → Personal → Personalabteilung → Ansprechpartner bzw. unter https://fhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Inhalt-A-Z/Seiten/Ihre_Ansprechpartner_in_der_Personalabteilung_%28BSB%29.aspx

Zur Vorlage bei der Wahlbezirksleitung

Erklärung über Sonderurlaub und Arbeitsbefreiung für Beschäftigte der Freien und Hansestadt Hamburg

Name:

Bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und zur Bezirksversammlung am 26. Mai 2019 nehme ich für den Folgetag (27. Mai 2019) zur Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl zur Bezirksversammlung in Anspruch:

- Freizeit (volle Aufwandsentschädigung)
- Sonderurlaub/Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung meiner Bezüge
(Anrechnung der Bezüge auf die Aufwandsentschädigung)

Unterschrift

Bestätigung durch die Dienststelle: _____
(Stempel/Unterschrift)

**§ 4 BezVWO
Aufwandsentschädigung**

(1) Die ehrenamtlichen Mitglieder der Wahlausschüsse erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 21 Euro.

(2) Die Mitglieder der Wahlvorstände erhalten:

1. Für die am Wahltag verbundene Tätigkeit bei der Wahl zu den Bezirksversammlungen und der Wahl zum Europäischen Parlament insgesamt folgende Aufwandsentschädigung:
 - a) in einem Wahlvorstand: der Vorsitz 60 Euro, die Stellvertretung 45 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
 - b) in einem Briefwahlvorstand: der Vorsitz 50 Euro, die Stellvertretung 35 Euro und jedes weitere Mitglied 30 Euro,
2. für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zur Ermittlung des Ergebnisses am Folgetag des Wahltages erhalten die Wahlbezirksleitung 120 Euro, die Stellvertretung 110 Euro und jedes weitere Mitglied 100 Euro als Aufwandsentschädigung.

Auf eine Aufwandsentschädigung nach Satz 1 Nummer 2 werden Arbeitsentgelt, Bezüge und sonstige Einkünfte aus jeder Art von Dienstverhältnis angerechnet, wenn sie trotz Freistellung vom Dienst zum Zweck der Ausübung einer Tätigkeit nach Satz 1 Nummer 2 für den entsprechenden Zeitraum gezahlt werden.

* * *

Die Personalabteilung informiert:

Änderung der in der Dienstvereinbarung zum Beurteilungswesen in staatlichen Hamburger Schulen enthaltenen „Richtlinie über die Beurteilung der Lehrkräfte und des Schulleitungspersonals an staatlichen Schulen (BeurtRL-Lehrkräfte)“ vom 04.12.2013

Die Dienststelle hat am 29.01.2019 folgende Dienstvereinbarung mit dem Gesamtpersonalrat geschlossen:

Es besteht Einvernehmen darüber, dass der Geltungsbereich der genannten Dienstvereinbarung dahingehend angepasst werden soll, dass es zukünftig eine praktikable Lösung zur Beurteilung von Lehrkräften gibt, die von der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) an die Universität Hamburg abgeordnet sind und dort für wissenschaftliche Tätigkeiten in Forschung und Lehre eingesetzt werden.

Die BSB benötigt eine **Sonderregelung**, damit Beurteilungsgespräche, Anlass- und Regelbeurteilungen sowie Beurteilungsbeiträge für diese Lehrkräfte erstellt werden können. Die bisher in Nr. 1.1 Abs. 2 BeurtRL-Lehrkräfte enthaltene Regelung zum Geltungsbereich der Richtlinie wird wie folgt neu gefasst (Änderungen sind farbig markiert):

„(2) Soweit Lehrkräfte aufgrund ihrer Beschäftigung außerhalb von Schulen beurteilt werden, gelten für sie grundsätzlich die BeurtRL-FHH vom 22.03.2013. **In begründeten Ausnahmefällen kann unter Berücksichtigung der Besonderheiten einer solchen Beschäftigung eine abweichende Form der Leistungsbewertung erfolgen.** Eine außerschulische Beschäftigung liegt vor, wenn die Lehrkraft im Umfang von mindestens der Hälfte der individuellen Arbeitszeit außerhalb der Schule eingesetzt wird.“

Die Richtlinie bleibt im Übrigen unberührt.

Die geänderte Richtlinie ist zu finden unter: Intranet, A–Z, B, Beurteilungen in Schule.

Link: <https://fhhportal.ondataport.de/websites/0040/Themen/Personal/Berufliches/beurteilungen-in-schulen/beurteilung-lehrkraefte/Seiten/default.aspx>

Die bisher geltende Fassung der Richtlinie vom 04.12.2013 (inkl. Dienstvereinbarung) wurde im Mitteilungsblatt Nr. 2/2014 (S. 17–25) veröffentlicht und kann hier eingesehen werden:

<https://www.hamburg.de/contentblob/4288722/6aefb19e168475fb552565f252cc5ee/data/bsb-mbl-02-2014.pdf>

29.01.2019
MBISchul 03-2019, Seite 40

V 41

* * *

Herausgegeben von der
Behörde für Schule und Berufsbildung
der Freien und Hansestadt Hamburg, Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg
(Verantwortlich: V 301-10 – mitteilungsblatt@bsb.hamburg.de – Layout: V 231-4)

Die Mitteilungsblätter sind unter <http://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter> verfügbar.